

Orientierungsdaten
des Ministeriums für Finanzen und des
Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2025 ff.
vom 7. November 2024 - Az.: IM2-0404-7

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen geben im Benehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2025 ff. nachfolgende Orientierungshilfen:

1. Allgemeine Hinweise

Vom 22. bis 24. Oktober 2024 fand die 167. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Vorausgeschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2024 bis 2028.

Den Ergebnissen der 167. Steuerschätzung zufolge werden die Steuereinnahmen insgesamt für den Zeitraum der Finanzplanung niedriger ausfallen als noch in der Steuerschätzung vom Mai 2024 prognostiziert. Das schwache Wirtschaftswachstum zeigt sich auch in der Abwärtsanpassung der zu erwartenden Steuereinnahmen. Die Differenz zur Schätzung vom Mai 2024 ergibt sich ganz überwiegend aus Schätzabweichungen, die auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie die Entwicklung des Kassenaufkommens bis einschließlich September 2024 zurückzuführen sind.

Für das Jahr 2024 rechnen die Steuerschätzer mit Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen in Höhe von 941,6 Mrd. Euro. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 3,4 Mrd. Euro, für die Länder von 2,3 Mrd. Euro und für die Gemeinden von 0,6 Mrd. Euro.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2024/10/2024-10-24-ergebnisse-der-167-steuerschaetzung.html>

Internetlinks des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg:

[Übersicht über die Ergebnisse der Regionalisierung der Steuerschätzung vom Oktober 2024 für das Land Baden-Württemberg](#)

[Übersicht über die Ergebnisse der Steuerschätzung Oktober 2024 für die baden-württembergischen Kommunen](#)

2. Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2025 ff.

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Dies gilt angesichts der obigen Ausführungen umso mehr. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde und jedes Gemeindeverbandes, unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2025 ff. basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg.

Sie beruhen auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2024 und berücksichtigen aus Vorsorgegründen ergänzend die Auswirkungen folgender, zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht abschließend beschlossener Gesetze:

- Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024,
- Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes,
- Jahressteuergesetz 2024 und
- Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie den
- Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026.

3. Kommunales Steueraufkommen in Baden-Württemberg in den Jahren 2025 ff.

Das Steueraufkommen der baden-württembergischen Kommunen wird sich nach der Steuerprognose vom Oktober 2024 wie folgt entwickeln.

	2025	2026	2027	2028
	Steuerschätzung Oktober 2024 in Mio. Euro			
Grundsteuer A	46	46	46	46
Grundsteuer B	1.986	2.013	2.039	2.066
Gewerbsteuer (netto)	10.506	10.944	11.032	11.212
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	8.120	8.462	8.893	9.306
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.176	1.205	1.228	1.254
Sonstige Steuern *	353	360	368	375
Summe Steuereinnahmen	22.187	23.030	23.606	24.259

***ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben
Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.*

Für die Gewerbesteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2025 voraussichtlich 35 %.

4. Kommunaler Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2025

4.1 Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.1.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 138 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die deutliche Steigerung gegenüber dem Jahr 2024 ist u.a. in der Neuregelung des § 3a Absatz 1 Nr. 2 FAG ab dem Jahr 2025 begründet. Danach werden der Finanzausgleichsmasse B künftig nur noch die Mittel entnommen, die nach

Maßgabe des Staatshaushaltsplans für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 FAG (Kommunaler Investitionsfonds) notwendig sind.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 2.046 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

4.1.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus der Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und der Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B). Beiden Bedarfsmesszahlen wird jeweils ein gesonderter Kopfbetrag zu Grunde gelegt.

Der Faktor Einwohnerdichte beträgt 5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl.

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich

- für die Bedarfsmesszahl A folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.715,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.886,50
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.006,60
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.143,80
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.315,30
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.658,30
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	3.069,90
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	3.189,90

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	85,80
10 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	94,40
15 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	102,90
20 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	120,10
25 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	137,20
mehr als 30 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	154,40

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.1.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 196 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 899 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.2 Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 637,8 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2025 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

4.3 Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

4.4 Sonstige Zuweisungen

4.4.1 Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

Die Zuweisungen je Einwohnerin und Einwohner erhöhen sich bei den Nummern 1. und 2. voraussichtlich um je 40 Cent im Vergleich zum Jahr 2024. Im Übrigen bleiben die Beträge unverändert.

4.4.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

4.4.3 Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Bei den pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise wird von 601,3 Millionen Euro ausgegangen.

Die Zuweisungen werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

4.4.4 Schullastenausgleich (§§ 16 ff. FAG)

4.4.4.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2025 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

4.4.4.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Nach der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung ergeben sich im Jahr 2025 folgende Sachkostenbeiträge:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Hauptschulen, Werkrealschulen und
der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen | 1.312 Euro, |
| 2. Realschulen | 1.234 Euro, |
| 3. a) Gymnasien, mit Ausnahme der Progymnasien und der
beruflichen Gymnasien | 1.279 Euro, |
| b) Progymnasien | 1.253 Euro, |
| c) Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen | 1.279 Euro, |
| 4. Schulen besonderer Art | 1.234 Euro, |
| 5. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teil-
zeitunterricht | 757 Euro, |
| 6. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Voll-
zeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen,
beruflichen Gymnasien | 1.899 Euro, |
| 7. Grundschulförderklassen | 375 Euro, |
| 8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren | |
| a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förder-
schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten | 2.930 Euro, |

b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7.158 Euro,
c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	9.172 Euro,
d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	8.655 Euro,
e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.058 Euro,
f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7.555 Euro,
g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4.525 Euro,
h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	2.449 Euro.“

4.4.4.3 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich 193,8 Millionen Euro.

4.4.5 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden voraussichtlich 18 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

4.4.6 Verkehrslastenausgleich

4.4.6.1 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Gemeinden gemäß § 26 FAG betragen voraussichtlich:

- für Gemeindeverbindungsstraßen	2.500 Euro,
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	6.200 Euro,
- für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten)	3.600 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen	6.700 Euro;

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Landkreise gem. § 25 FAG betragen voraussichtlich:

- für jeden ersten Kilometer	7.600 Euro,
- für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten	9.500 Euro,
- für jeden weiteren Kilometer	11.400 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen	13.000 Euro.

4.4.6.2 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

4.4.6.3 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

4.4.7 Kinderbetreuung

4.4.7.1 Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 925,6 Millionen Euro abzüglich der vorweg zu entnehmenden Beträge, die das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt. Die Zuweisungen werden auf die einzel-

nen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt.

4.4.7.2 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich.

Es wird empfohlen, zunächst die vorläufigen Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2024 zu Grunde zu legen.

4.4.7.3 Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise in Höhe von 11 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

4.4.7.4 Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG i. V. m. § 1 Absatz 6 Kindertagesstättenverordnung)

Die Förderung der pädagogischen Leitungszeit in den Jahren 2020 bis 2024 wurde im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696 - sog. „Gute-KiTa-Gesetz“) aus Bundesmitteln finanziert. Eine erneute Weiterentwicklung und Fortschreibung der Bundesmittel bis zum Jahr 2026 ist mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vorgesehen. Im Vorgriff darauf sollen die Regelungen zur Gewährung und Förderung einer pädagogischen Leitungszeit für Leitungen von Kindertagesstätten für diesen Zeitraum verlängert werden. Die weitere Rechtsetzung auf Bundes- und Landesebene bleibt abzuwarten. Eine Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit zumindest bis Oktober 2025 wird seitens des Landes sichergestellt.

4.4.7.5 Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29 f FAG - Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026)

Zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration wird ein Sonderlastenausgleich eingeführt, mit dem sich das Land an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale pro Asylersantragstellung in Höhe von 3.750 Euro, mindestens jedoch mit 65 Millionen Euro pro Jahr beteiligt. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Jeder Landkreis leitet ein Drittel seiner Zuweisung an seine kreisangehörigen Gemeinden weiter.

4.5 Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

5. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028

5.1 Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung im Mai 2024 wie folgt prognostiziert:

	2026	2027	2028
	<i>in Mio. Euro</i>		
Familienleistungsausgleich	658	674	691

5.2 Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2026

	<i>Entwicklung gegenüber Vorjahr</i>
Gemeindeschlüsselmasse	+ rd. 3 %
Steuerkraftmesszahl	+ rd. 2 %

Für die Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden wird danach von einem Grundbetrag von 1.760 Euro ausgegangen.

6. Sonstiges

Die Auswirkungen der Steuerschätzung vom Oktober 2024 auf die Kopfbeträge und Ausschüttungsquoten des Jahres 2024 werden im November 2024 mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitgeteilt.